



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier, Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 19.02.2016
Fr./Pe.

Stellungnahme von UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3152

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

anliegend übersenden wir Ihnen unsere UVNord-Gesamtstellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf der Landesregierung. Aufgrund der Bedeutung des Themas haben wir alle angeschlossenen 85 Mitgliedsverbände von UVNord im innerverbandlichen Anhörungsverfahren eingebunden, die heute über ihre 41.300 angeschlossenen Mitgliedsunternehmen rund 1,56 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Schleswig-Holstein und Hamburg geben.

Dieses vorangeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der vorliegenden Form konnte bislang seine volle Überzeugungskraft auf die uns angeschlossenen Verbände und Unternehmen nicht entfalten.

2. Nicht verhehlen möchten wir, dass der Entwurf der Landesregierung sich in einem bundesdeutschen Trend wiederfindet. Seit mehreren Jahren werden regionale Dienstleistungen, wie die Energie- und Wasserversorgung, zunehmend wieder von Betrieben erbracht, die den Städten und Gemeinden gehören. Doch dieser Trend zur Rekommunalisierung verdrängt private, meist mittelständische Anbieter vom Markt – und für die Bürgerinnen und Bürger wird dies häufig nicht gerade günstiger. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 ist die Zahl der kommunalen Unternehmen in Deutschland um nahezu ein Viertel auf fast 13.500 gestiegen – ihre Umsätze haben sich sogar auf 278 Milliarden Euro verdoppelt.

Die Befürworter dieser zu beobachtenden Entwicklung führen in erster Linie das Argument ins Feld, dass nur öffentliche Betriebe alle Bürger – auch sozial schwache und jene, die in dünn besiedelten Gebieten leben – günstig und in vollem Umfang versorgen. Für private Anbieter würde sich das nicht lohnen, sodass zum Beispiel ländliche Regionen nicht ausreichend an das Busnetz angebunden oder unzureichend mit modernen Telekommunikationsnetzen ausgestattet würden.

Diesem Argument widerspricht allerdings ein ebenso oft vorgebrachtes, nämlich dass die öffentlichen Unternehmen hohe Gewinne einfahren und auf diese Weise die kommunalen Haushalte entlasten würden. Beides zusammen – eine Rundumversorgung zu niedrigen Preisen und hohe Gewinne – funktioniert jedoch nicht. Schlechtes Beispiel ist Bayern. Die von kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben in Bayern erzielten üppigen Renditen gehen regelmäßig einher mit hohen Gebühren für die Bürger.

Auch das Argument, die kommunalen Unternehmen würden eine besondere Rolle für den regionalen Arbeitsmarkt spielen, zieht nur vordergründig. Zwar sind zum Beispiel die Tariflöhnte für Geringqualifizierte im öffentlichen Dienst um etwa 20 % höher als in der Privatwirtschaft. Die höheren Lohnkosten müssen jedoch am Ende von allen Gebühren- und Steuerzahlern finanziert werden – also auch von jenen, die selbst nicht beim Staat beschäftigt sind und damit auch nicht von einem solchen Lohnprivileg profitieren.

Hinzu kommt, dass der Wettbewerb um regionale Dienstleistungen verzerrt ist. Denn die öffentlichen Anbieter genießen drei Privilegien:

- a) Umsatzsteuerbefreiung
- b) Freistellung von der Kartellaufsicht
- c) Niedrige Zinskosten

Zu a) Umsatzsteuerbefreiung:

Dieses Privileg gilt zwar laut Umsatzsteuergesetz nur für „hoheitliche“ öffentliche Betriebe, die für das Gemeinwesen unverzichtbare und nicht privat organisierbare Dienste erbringen, aber nicht für solche „gewerblicher Art“. Doch eine klare Zuordnung gibt es nicht. Zudem ist eine Gesetzesnovelle auf dem Weg, die die Kooperation zwischen kommunalen Betrieben erleichtert. Damit könnten Kommunen zum Beispiel IT-Leistungen in großen Gemeinschaftsunternehmen bündeln, die bundesweit agieren und unter Ausnutzung ihres Steuerprivilegs weitere private Anbieter verdrängen.

zu b) Freistellung von der Kartellaufsicht

Seit 2012 unterliegen die von öffentlichen Unternehmen verlangten Gebühren nicht mehr der Aufsicht des Bundeskartellamtes. Die kommunale Rechtsaufsicht prüft die Gebühren zwar formal, lässt aber Effizienzkriterien außer Acht. Folglich haben öffentliche Unternehmen weniger Anreize, ihre Leistungen kostengünstig anzubieten und Bürger wenig Einspruchsmöglichkeiten gegen hohe Preise.

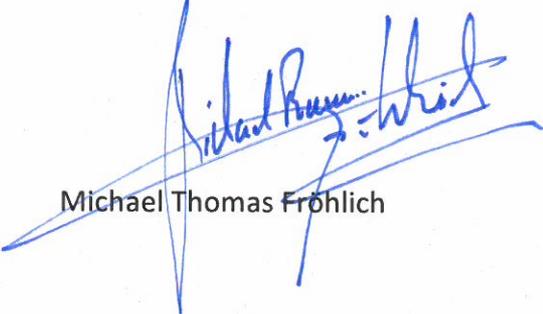
zu c) Niedrige Zinskosten

Ein öffentliches Unternehmen kann aufgrund der staatlichen Haftungsgarantie Kredite zu einem niedrigeren Zins aufnehmen als eine private Firma. Die Kehrseite dieser Haftung ist aber, dass für Managementfehler und daraus resultierende Verluste des kommunalen Betriebs am Ende der Steuerzahler geradestehen muss.

3. In der Drucksache 18/3152 wird auf Seite 2 zu Recht darauf hingewiesen, dass das Mehr an kommunalwirtschaftlicher Freiheit auch Risiken in sich birgt. Gerade die Bereiche der Energiewirtschaft und der Telekommunikation sind in besonderem Maße investitions-trächtig. Daher wird vorgeschlagen, die Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit mit einer Stärkung der demokratischen Kontrolle über die kommunalen Unternehmen in den Fokus zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass heute schon eine Vielzahl von Gemeindevertretern mit der Einwirkung und der Kontrolle von Unternehmen der jeweiligen Kommune an die Grenzen ihrer Fachlichkeit stoßen, häufig auch überfordert sind.

Fazit: Ohne auf die Einzelheiten des Gesetzes im Detail einzugehen, können wir aus grundsätzlichen und vor allem ordnungspolitischen Überlegungen eine Ausweitung kommunaler Wirtschaftstätigkeit nicht befürworten und bewerten vor diesem Hintergrund auch den Gesetzentwurf ablehnend.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich